

Dokumentation der Abstimmung von Baumaßnahmen zwischen Bauherr/in und zuständiger unterer Denkmalschutzbehörde als Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung nach den §§ 7i, 10f und 11b Einkommenssteuergesetz (EStG)

Gemäß der Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b EStG – Steuervergünstigung für Baudenkmale – (RdErl. der StK vom 08.09.2017 – 63-577041, MBl. LSA, S. 565), ist die Abstimmung zwischen den Beteiligten mit allen erheblichen Daten schriftlich festzuhalten.

1. Antragsteller/in

Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon/Email:

2. Objekt

Anschrift:
Bei einzelnen Gebäudeteilen genaue Beschreibung:

3. Bezeichnung der Baumaßnahme

Abstimmung am	Denkmalrechtliche Genehmigung erteilt am	noch nicht erteilt, Antrag vom
Maßnahmebezeichnung:		

4. Abstimmung

Art der Gewerke / vorgelegte Unterlagen	Abstimmung am
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5. Ergänzungen

Abstimmungsergebnis über die vorgelegten Unterlagen hinaus:

6. Hinweise:

Alle Baumaßnahmen am Kulturdenkmal bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Jede Änderung der Maßnahme ist erneut abzustimmen. Ist die Abstimmung unterblieben oder liegen erhebliche Abweichungen der durchgeführten Baumaßnahmen vom Ergebnis der Abstimmung vor, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht erfüllt.

Die Abstimmung zwischen den Beteiligten ist mit allen wesentlichen Daten schriftlich festzuhalten.

Die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch eine nachträgliche Baugenehmigung.

Werden Baumaßnahmen durchgeführt, die nicht den mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen oder des Denkmalpflegeplanes erfolgten Abstimmung entsprechen bzw. erheblich von diesen abweichen, sind diese nicht bescheinigungsfähig. Sollten diese Baumaßnahmen am Ende dazu führen, dass die Denkmaleigenschaft verloren geht, können selbst die Aufwendungen für die entsprechend der Abstimmung ausgeführten Maßnahmen nicht mehr bescheinigungsfähig sein (Einzelfallprüfung).

Bei der Endabrechnung der Maßnahme sind die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Belege einschließlich der detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen der Handwerker vorzulegen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Bauherr/in die Kenntnisnahme der Hinweise.

Datum, Unterschrift
Bauherr/in

Datum, Unterschrift
untere Denkmalschutzbehörde

7. Ausführung gemäß Abstimmung (nur von unterer Denkmalschutzbehörde auszufüllen)

erfolgt

nicht erfolgt

Datum, Unterschrift
untere Denkmalschutzbehörde